Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht



NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Die Erklärung erfolgt als

 bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung: 	Netznutzung und Einspeisung Solmsstraße 38 60486 Frankfurt am Main
☐ Leistungserhöhung des Generators¹	An:
 Ersetzen oder Erneuern des Generators 	EinspeisungEEG@nrm-netzdienste.de
bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des	oder <u>EinspeisungKWK@nrm-netzdienste.de</u>
Generators bzw. des PV-Moduls	<u>ElitspeisungkWik@Hitti-fletzulefiste.de</u>
 Umstellung des Versorgungskonzeptes 	
(Eigenversorgung/Drittbelieferung)	
□ Sonstiges:	
Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne ogesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 1	
Formular für Neuanlagen anmelden.	Triagast 2011 bitto mittois
1. Angaben zum Anlagenbetreiber	
Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Anschill (Straise, Haushulliner, Postietizarii, Ort)	
2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung	
Datam der ersten inbetriebhanme/Datam der Anderding	
Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der	Generatoren/PV-Module
Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer	
¹ Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 1. Januar 2017 bitte mi anmelden.	ittels Formular für Neuanlagen

4.1645.1 Klassifizierung: vertraulich

Zutreffendes bitte ankreuzen: Anlagentyp²: Solar Wind Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas Wasser Hocheffiziente KWK-Anlage Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage Speicher → Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei. Zutreffendes bitte ankreuzen: Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle → In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden. Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom. → In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2017 (neu) zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber: Amprion: http://amprion.net/registrierung-eeg-umlage TenneT: http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/ TransnetBW: https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage 50Hertz: https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017, siehe hierzu die Hinweise → In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffenden Angaben unter Punkt 3. ankreuzen: 3. Angaben zum Bestandsschutz Zutreffendes bitte ankreuzen (bitte beachten Sie auch den Hinweis unter II.): Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2017 (neu). Ich nutze dafür das öffentliche Netz. Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.

izierung: vertraulich

² Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.

	und dem 31. Juli 2014 zur Eigenerzeugung genutzt gem. § 61e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017 (neu).	
	☐ Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.	
	☐ Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.	
	Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 1. Januar 2015 von mir zur Eigenversorgung für die allgemeine Versorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017 (neu).	
nich	s keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nt unter den Bestandsschutz nach §§ 61e, 61f EEG 2017 (neu). Liegt einer der drei Fälle bitte ergänzend ankreuzen:	
	Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei erhöht. nicht erhöht.	
Die	Änderung wurde an folgendem Tag vorgenommen:	
	Ich bin erst nach dem 31. Juli 2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. → In diesem Fall bitte ergänzend unter Punkt 4. ankreuzen:	
4. Angaben zu den Sonderregelungen in § 61h EEG 2017 (neu) (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge)		
Sof	ern zutreffend, <u>bitte ankreuzen</u> :	
	Ich bin Erbe³ des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2017).	
We	nn ja, <u>bitte ergänzend ankreuzen</u> :	
	 Die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben. Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort. 	

Klassifizierung: vertraulich

³ Eine Erbschaft im Sinne der Regelung liegt nur vor, wenn der Erblasser verstorben ist. Ein vorgezogene Schenkung ist nicht vom Bestandsschutz erfasst.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

"Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt".

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage wird nach § 3 Nr. 43b EEG 2017 wie folgt definiert:

"Jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist".

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).

II. Hinweis zu Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 1. Januar 2018

Nach § 61g EEG 2017 (neu) führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung, also ohne Leistungserhöhung des Generators) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder

Klassifizierung: vertraulich

Erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage.
→ In diesem Fall legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei.

Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist die EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gem. § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen.